



Satzung des Turnvereins Grevenbrück 1907 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Turnverein Grevenbrück 1907 e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grevenbrück unter der Nr. V.R. 32 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Lennestadt-Grevenbrück.

§ 2 Der Verein

§ 2.1 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibessübungen.

§ 2.2 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.

§ 2.3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2.4 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 2.5 Allgemein

Parteilpolitische, rassistische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes und des Westdeutschen Fußballverbandes (Sportbund), deren Satzungen er anerkennt.

Der lt. Vereinssatzung verantwortliche Vorstand erkennt die Satzungen derjenigen Fachverbände an, denen seine Abteilungen mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind.

Die Mitgliedschaft in den Abteilungen zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich, denen die Abteilungen als Mitglieder angehören. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahren
 - b) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren (Vereinsjugend)
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt.
3. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahren alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie bilden gemeinsam die Vereinsjugend, die sich eine eigene Jugendordnung gibt. Zur Aufnahme als Vereinsmitglied ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.



4. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied den z. Zt. geltenden Beitrag zu bezahlen, dessen Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden.
5. Ehrenmitglieder, darunter auch Ehrenvorsitzende/r, und Ehrenvorstandsmitglieder, werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt. Es kann nur ein/e Ehrenvorsitzende/r ernannt werden. Dieser behält den Titel auf Lebenszeit.
6. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine schriftliche Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Fach-Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.
7. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung bis 3 Monate vor Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres erfolgen kann (§6)
 - b) mit dem Tod des Mitgliedes
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von 6 Monaten in Rückstand gekommen ist,
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder den Satzungen der Fach-Verbände, dem der Verein als Mitglied angehört,
- c) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Fach-Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerung oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.



§ 6 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.
2. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Beitrags nicht in der Lage sind, können von der Bezahlung ganz oder teilweise befreit werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
3. Alle Ehrenmitglieder (§5, Abs. d) sind von der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des jeweiligen Kalenderhalbjahres im voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens 3 Monate nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugend
- d) Arbeitskreise oder/und Projektgruppen

§ 8 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er diese im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

Im Übrigen kann zur Besprechung wichtiger Vereinsangelegenheiten jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen werden

Jeweils im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist von einem der max. 5 Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung.



1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes durch die Vorsitzenden
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des gesamten Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Neuwahlen
2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen vor mind. 4 Tage vor Beginn derselben bei einem der Vorsitzenden eingebracht sein. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird die Satzung geändert, neue Passagen eingefügt oder aufgehoben, so wird diese mit dem Versammlungsprotokoll bei dem zuständigen Finanzamt eingereicht.
4. Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder über 16 Jahre. Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
5. Über den Verlauf der Versammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Versammlungsprotokoll zu führen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn:

- a) der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält
- b) die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§10 Der Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins nach §26 BGB.

Es können bis zu 5 gleichberechtigte Vorsitzende mit verschiedenen Aufgabenbereichen gewählt werden, von denen mind. 3 Vorsitzende zu wählen sind.

Mind. 2 Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.



- b) dem erweiterten Vorstand
- dem geschäftsführenden Vorstand
 - und bis zu 10 Beisitzerinnen mit verschiedenen Aufgabenbereichen
 - 2 Vertreterinnen des Jugend-Vorstandes
 - dem/der Ehrenvorsitzenden
 - den Ehrenvorstandsmitgliedern

In jedem Jahr scheidet turnusmässig die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus und ist neu zu wählen. Die zuerst ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind aus dem Protokoll der Jahreshauptversammlung 2012 zu ersehen.

Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der geschäftsführende Vorstand ist mindestens einmal vierteljährlich von einem der Vorsitzenden einzuberufen, der erweiterte Vorstand nach Bedarf.

Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand eine/n Nachfolgerin kommissarisch einsetzen. Diese/r wird dann bei der nächsten JHV nachgewählt.

§ 11 Die Vereins-Jugend

Die Vereins-Jugend ist integrierter Bestandteil des Vereins und führt und verwaltet sich selbst. Sie entscheidet auch über die ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Jugendordnung und dieser Vereinssatzung.

Alles Weitere regelt die Jugendordnung, die sich die Vereins-Jugend selbst gibt.

§ 12 Arbeits- und / oder Projektgruppen

Der Vorstand kann zur Erledigung weiterer Aufgaben entsprechende Arbeits- oder/ und Projektgruppen einrichten. Die Mitarbeiterinnen dieser Arbeits- und Projektgruppen werden vom Vorstand beauftragt. Die Beauftragung endet mit Auflösung der Gruppe oder mit Erledigung der Arbeit oder durch Vorstandsbeschluss. Die Mitarbeiterinnen sind nicht Mitglied im Vorstand.



§ 13 Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportverband Lennestadt (SSV Lennestadt e.V.), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung löst die bisherige Satzung des Turnverein Grevenbrück 1907 e.V. vom 03.03.2012 ab.

Vorstehender Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des TV Grevenbrück am 13.02.2016 beschlossen und tritt nach Eintragung ins Vereinsregister mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Grevenbrück, den 14.02.2016